



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL III

THEMA 7

DIE VERORDNUNG (EG) 2201/2003 (I):

Internationale gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen bei Scheidung, Trennung und Nichtigkeit der Ehe.

AUTOR

Ana Paloma Abarca Junco

Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales Privatrecht an der Spanischen Universität für Fernstudium (UNED)

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSACHEN
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

THEMA 7: GERICHTSSTÄNDE UND ANERKENNUNG VON EHESCHIEDUNGS-, -TRENNUNGS- UND –NICHTIGKEITSURTEILEN. DIE VERORDNUNG (EG) NR. 2201/2003 DES RATES VOM 27.11.2003 ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN EHESACHEN UND IN VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG UND ZUR AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 1347/2000¹.

INHALT: 1. Anwendungsbereich der Verordnung. 2. Gerichtliche Zuständigkeit. A) Gerichtsstände. B) Funktionsweise der Gerichtsstände. C) Vorrechte der EG-Bürger. D) Mögliche Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit. E) Andere Gerichtsstände. F) Sonstige Aspekte der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit. G) Fälle der Nichtanwendung der Verordnung. 3. Anerkennung von Entscheidungen. A) Nach der Verordnung anzuerkennende Ehescheidungs-, -trennungs- und –nichtigkeitsurteile. B) Kirchliche Nichtigkeitsurteile. C) Bezweckte Wirkungen und Arten der Anerkennung. D) Voraussetzungen der Anerkennung von Entscheidungen. E) Fälle der Nichtanwendung der Verordnung.

Neben dem jeweiligen autonomen Recht gilt in allen Mitgliedstaaten die EG-Verordnung² über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen, die hier behandelt wird. Die ebenfalls durch diese Verordnung geregelte elterliche Verantwortung wird in einer anderen Lektion dieses Lehrprogramms erörtert. Wir werden uns im Folgenden also nur mit Ehescheidung, Ehetrennung und Ungültigerklärung einer Ehe befassen.

¹ Autorin: Ana Paloma Abarca Junco, Professorin für Internationales Privatrecht.

² Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der EG-Verordnung Nr. 1347/2000. Diese Verordnung, die seit dem 1.3.2005 in Kraft ist, enthält in Sachen Ehenichtigkeit, -trennung und –scheidung keine wesentliche Änderung der aufgehobenen Verordnung.

Zweck der Verordnung ist die Vereinheitlichung der Zuständigkeitsvorschriften in Europa, die Vereinfachung der Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und die Verhinderung paralleler Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten in Sachen Ehescheidung, Ehetrennung und Ungültigerklärung der Ehe oder über die elterliche Verantwortung.

Die Verordnung schließt in Grundfragen das Brüsseler Übereinkommen II ein, welches nie in Kraft getreten ist und dessen Rechtsgrundlage im ehemaligen Artikel K3 des EU-Vertrages enthalten war. Nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam wird auf Grund der Artikel 67, 61c und 65 EG-Vertrag, die eine Vergemeinschaftung dieses Rechtsgebietes ermöglichen, eine erste Gemeinschaftsverordnung erlassen, die im März 2001 in Kraft getreten und durch die Verordnung Nr. 2201/2003 („Brüssel IIa“) wieder aufgehoben worden ist.

Diese Verordnung steht in enger Beziehung zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 (EuGVÜ) und zur späteren Verordnung Nr. 44/2001 („Brüssel I“ VO), welche die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen regeln und von denen sie ihre allgemeinen Grundsätze bezieht. Ihre Auslegung obliegt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Ihre Anwendung ist in vollem Umfang für alle Mitgliedstaaten obligatorisch und unmittelbar, so dass die Richter der Mitgliedstaaten sie von Amts wegen an Stelle der autonomen und vertraglichen Vorschriften und in dem von der Verordnung selbst bestimmten Rahmen anwenden müssen. Der Einfluss der EG-Verordnung in Ehesachen auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist beachtlich, denn sie führt zu einem doppelten Rechtszustand im internationalen Privatrecht dieser Länder in Fragen der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung von Entscheidungen in Sachen Ehescheidung, Ehetrennung und Ungültigerklärung einer Ehe.

Welche der beiden Regelungen anzuwenden ist, hängt von drei Variablen ab, nämlich erstens vom materiellen Anwendungsbereich der Verordnung, zweitens von der Arbeitsweise der Gerichtsstände der Verordnung, welche darüber entscheidet, ob autonomes Recht anzuwenden ist oder nicht, und

drittens von der Herkunft der anzuerkennenden Entscheidungen, welche ausschlaggebend dafür ist, ob die nach autonomem Recht vorgeschriebenen Verfahren oder jene anderen Verfahren anzuwenden sind, die in den internationalen Abkommen festgelegt wurden, die die Mitgliedstaaten unterzeichnet haben und die uns im Zusammenhang mit den Fragen der Anerkennung beschäftigen werden (3).

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Verordnung beschränkt den sachlichen Anwendungsbereich auf die Hauptwirkung der Entscheidung, d.h. auf ihre statusverändernde Wirkung, nämlich die Auflösung der Ehe. Folglich ist sie nicht auf die übrigen Aspekte der Scheidung, Trennung oder Ungültigkeit (wie Unterhalt, Ehegüterrecht usw.) anzuwenden. Diese Aspekte sind zu regeln je nach Sachgebiet nach den bilateralen oder multilateralen Abkommen, die die betreffenden Mitgliedstaaten unterzeichnet haben, oder nach autonomem Recht. Das schwerste Problem ist das Nebeneinander mehrerer Rechtstexte. Was die Verfahren anbelangt, umfasst der Anwendungsbereich der Verordnung alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, die in den EU-Staaten zugelassen sind. Ausgeschlossen sind allerdings religiöse Verfahren, obgleich Artikel 63 der Verordnung die Wahrung der Abkommen einzelner Staaten mit dem Vatikan – wie z. B. die Konkordate von Spanien, Portugal, Italien und Malta – einräumt.

2. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Zuständigkeit gibt es keine Anwendungsvoraussetzung. Bei Anträgen auf Ehescheidung, Ehetrennung und Ungültigerklärung einer Ehe mit grenzüberschreitendem Bezug muss der Richter die Verordnung anwenden. Nach deren Bestimmungen hat er zu entscheiden, ob autonomes Recht anzuwenden ist oder nicht, in welcher Weise die Verordnung bzw. das autonome Recht anzuwenden ist und in welchen Fällen autonomes Recht nicht angewendet werden kann, obwohl nach den Gerichtsstandsregeln der Verordnung kein EG-Gericht zuständig ist.

A) Gerichtsstände

In Artikel 3 sind sieben Gerichtsstände vorgesehen: Der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten zum Zeitpunkt des Antrages; der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt, sofern ein Ehegatte dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; der gewöhnliche Aufenthalt des Antragsgegners; der gewöhnliche Aufenthalt des einen oder des anderen Ehegatten, sofern der Antrag von beiden gemeinsam gestellt wurde; der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers, sofern dieser zum Zeitpunkt des Antrages während mindestens eines Jahres bestand; der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers, sofern dieser zum Zeitpunkt des Antrages während mindestens sechs Monaten bestand und der Antragsteller Staatsbürger des betreffenden Staates ist; schließlich die gemeinsame Staatsangehörigkeit beider Ehegatten; sowie – im Falle Großbritanniens und Irlands – der „Wohnsitz“ (in dem in diesen Ländern gebräuchlichen Sinne: „domicile“), den die Ehepartner als gemeinsamen ständigen Wohnsitz bestimmt haben. Hauptzweck dieser Gerichtsstände ist die Erleichterung der Scheidungsprozesse unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es nach einer Ehekrise häufig zum Wohnungswechsel kommt. Entscheidend ist die Existenz hinreichender Kontakte der Person mit einem Mitgliedstaat.

B) Funktionsweise der Gerichtsstände

Die vorgesehenen Gerichtsstände haben Ausschließlichkeitscharakter (d.h., es handelt sich um eine ausschließliche und geschlossene Liste) und sind alternativ, denn zwischen ihnen existiert keine Hierarchie. Sofern die Voraussetzungen einer dieser Gerichtsstände erfüllt sind, ist das Gericht, bei dem der Antrag gestellt wird, zur Verhandlung der Ehescheidung, Ehetrennung und Ungültigerklärung einer Ehe verpflichtet. Ist das Gericht, bei dem der Antrag gestellt wird, gemäß Artikel 3 nicht zuständig und entfällt die Zuständigkeit auf ein anderes Gericht innerhalb der EU, muss sich ersteres von Amts wegen für unzuständig erklären. Sollte keines der Gerichte innerhalb der EU zuständig sein, hat das Gericht, bei dem der Antrag gestellt wurde, gemäß autonomer Gerichtsstandsregeln zu verhandeln, wenn der Antragsgegner weder EG-Bürger noch „wohnhaft“ oder ansässig in einem Mitgliedstaat ist.

(denn in einem solchen Falle wäre nach Artikel 3 ein Gericht in einem Mitgliedstaat der EU für die Verhandlung zuständig; dann können keine autonomen Gerichtsstände angerufen werden.) Somit können EG-Bürger oder in der EU „Wohnhafte“ nur in den Gerichtsständen der Verordnung verklagt werden, und falls die für deren Anwendung geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss der Antragsteller warten, bis diese erfüllt sind, um seine Klage einzureichen.

Betrachten wir z.B. den Fall einer Spanierin, die mit einem Franzosen verheiratet ist und mit ihm in Frankreich wohnt. Nach der Ehekrise wechseln beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Der Gatte zieht in die USA. Wenn die Gattin nun in einen anderen Mitgliedstaat zieht, muss sie ein Jahr bzw., wenn sie nach Spanien zieht, sechs Monate warten, bis sie klagen kann.

Ist nun autonomes Recht anwendbar (im Falle, dass der Antragsgegner nicht EG-Bürger ist und nach den Gerichtsstandsregeln der Verordnung kein Gericht innerhalb der EU zuständig ist), kann der in der EG ansässige Antragsteller die nach autonomem Recht gegebenen Gerichtsstände des Landes anrufen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wäre also rechtlich gleichgestellt mit den Bürgern dieses Staates und genösse dieselben Vorteile, die die autonomen Gerichtsstände ihren Staatsbürgern einräumen.

So könnte sich ein deutscher Staatsbürger beispielsweise auf den Gerichtsstand für Ehetrennungen und -scheidungen nach Artikel 22.3 des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes berufen, der die Zuständigkeit der spanischen Gerichtsbarkeit überträgt, wenn der Antragsteller „Spanier ist oder in Spanien ansässig ist“.

Angesichts des in Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Vorrechtes ist also der Wortlaut des besagten Artikels 22.3 des spanischen Gerichtsverfassungsgesetzes, wo es heißt „... wenn der Antragsteller Spanier ist und seinen Hauptwohnsitz in Spanien hat“, so auszulegen, dass EG-Bürger in seinen Tatbestand eingeschlossen sind. Mit Inkrafttreten der Verordnung ist

dieser Absatz künftig wie folgt zu lesen: „... wenn der Antragsteller EG-Bürger ist und seinen Wohnsitz in Spanien hat“. Gleiches gilt für die nach autonomem Recht festgelegten Gerichtsstände in den Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten.

C) Vorrechte der EG-Bürger

Bislang haben wir nur ein Vorrecht kennengelernt, das EG-Bürger in bestimmten Fällen genießen. Tatsächlich gibt es jedoch mindestens drei Tatbestände, in denen die EG-Bürger klar gegenüber Nicht-EG-Bürgern begünstigt werden. Der erste geht hervor aus dem obigen Abschnitt und basiert auf dem zitierten Artikel 7 des Textes.

Selbst auf die Gefahr hin, dass wir uns zu sehr auf den Wortlaut dieser Vorschrift versteifen, müssen wir doch darauf hinweisen, dass darin die Verpflichtung verankert ist, einen Antrag gegen einen Ehegatten, der EG-Bürger ist, auf Grund der Gerichtsstände der Verordnung zu stellen. Das bedeutet, dass der Antragsgegner allein auf Grund seiner EG-Staatsbürgerschaft nur bei den Gerichten eines Mitgliedstaates verklagt werden kann, wenn diese ihre internationale gerichtliche Zuständigkeit aus den Gerichtsständen der Verordnung abgeleitet haben. Dafür ist völlig unerheblich, ob er eventuell in einem Drittstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Dieser Umstand stellt –eher als ein Privileg– eine wichtige Garantie für den EG-Bürger dar, denn er schützt ihn davor, sich an einem exorbitanten Gerichtsstand verteidigen zu müssen. Nicht-EG-Bürger, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der EU haben, genießen keinen solchen Schutz (Art. 7).

Das zweite Vorrecht verbrieft Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung. Dieser Absatz überträgt die internationale gerichtliche Zuständigkeit auf die Gerichte des Mitgliedstaates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit beider Ehegatten. Ein Vorrecht ist dies deshalb, weil seine Anwendung keiner anderen Voraussetzung unterliegt. So ist es beispielsweise unerheblich, ob die Ehepartner in diesem oder in irgendeinem sonstigen Staat der Union ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das dritte Vorrecht ergibt sich schließlich aus Art. 7 Abs. 2 des Textes und war im vorigen Abschnitt bereits erwähnt. Ihm zufolge kann jeder EG-Bürger im Falle, dass der Antragsgegner weder EG-Bürger noch in der EU ansässig ist, die Gerichte des Mitgliedstaates anrufen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ganz wie wenn er selbst Staatsbürger dieses Staates wäre.

Meines Erachtens ist dies das bedeutendste Vorrecht, und zwar aus zweierlei Gründen: Erstens wegen des erheblichen Vorteils, den der EG-Bürger genießt, indem er die Möglichkeit hat, die autonomen Vorschriften des Landes, in dem er wohnt, geltend zu machen und zudem von dem Erfordernis der in der Verordnung vorgesehenen Jahresfrist befreit ist; und zweitens weil dieser Umstand –wie wir oben gesehen haben– das Gericht zu einer neuen Auslegung der internationalen Zuständigkeitsvorschriften des autonomen Rechts in Ehesachen zwingt.

D) Mögliche Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit

Wie Prof. Gómez Jene³ deutlich gemacht hat, indem er diesen Absatz des Artikels 7 mit zwei der Gerichtsstände nach Art. 3 –insbesondere denen, die die Gerichte des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners für zuständig erklären– in Beziehung setzte, liegt hier eine mögliche Diskriminierung zwischen den EG-Bürgern auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit vor. Bedenken wir nur, dass nach diesen Gerichtsstandsregeln die Gerichte des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers zuständig sein können, sofern dieser die Mindestfristen erfüllt. Diese betragen sechs Monate, wenn er Bürger dieses Staates ist, belaufen sich jedoch ansonsten auf ein Jahr.

Die so eingeführte Zweifristenregelung –auf Grund der Staatsangehörigkeit des Antragstellers– könnte gegenüber Nicht-EG-Bürgern durchaus sinnvoll sein. In Fällen, in denen der Antragsteller EG-Bürger ist, ist sie allerdings unverständlich, denn sie stellt eine Ungleichbehandlung auf Grund der

³ Gómez Jene, M., „El Reglamento comunitario en materia matrimonial: criterio de aplicación personal, privilegios de los nacionales comunitarios y discriminación por razón de la nacionalidad“ [*Die EG-Verordnung in Ehesachen: Persönliche Anwendungskriterien, Vorrechte der EG-Bürger und Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit*], *La Ley*, Nr. 5321 (1.6.2001), S. 1-6.

Staatsangehörigkeit zwischen EG-Bürgern dar. Wenn wir diesen Umstand mit dem Vorrecht nach Art. 7 Abs. 2 vergleichen, erscheint der daraus entstehende gesetzliche Rahmen inkongruent.

Nun ist die Rechtsgrundlage dieses Gemeinschaftsinstruments in Art. 65 EG-Vertrag, enthalten, welcher seinerseits im Titel über „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ steht. Und die Nichtdiskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit ist ein wesentlicher Grundsatz dieses Rechtsraumes, der die Freizügigkeit der Personen garantiert. Die Verordnung aber enthält eine Diskriminierung dieser Art, indem sie zur Berufung des *forum actoris* - je nach Staatsangehörigkeit des Antragstellers - unterschiedliche Fristen für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts fordert. So ist derjenige EG-Bürger, der nach einer Ehekrise entscheidet –oder aus beruflichen Gründen gezwungen ist– in einen anderen Mitgliedstaat zu ziehen, der nicht seiner Staatsangehörigkeit entspricht, schlechter gestellt als derjenige, der beschließt, weiterhin in dem Staat zu wohnen, in dem sich der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten befand, oder in den Staat seiner Staatsangehörigkeit zurückzukehren. Die Rechtsprechung des EuGH in dieser Frage bestätigt das Vorliegen dieser Diskriminierung.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass Art. 12 EG-Vertrag, der das Verbot jeder Art von Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zum Grundsatz erhebt, direkt auf diesen Rechtstatbestand anwendbar ist. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist dieser Artikel, „der ein allgemeines Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit enthält, (...) autonom nur auf gemeinschaftsrechtlich geregelte Fallgestaltungen [anzuwenden], für die der EG-Vertrag keine besonderen Diskriminierungsverbote vorsieht“ (siehe u. a. Urteil vom 8.3.2001 i.d.S. C-397/98, Rz. 38; Urteil vom 13.4.2000 i.d.S. C-176/96, Rz. 37; Urteil vom 13.4.2000 i.d.S. C-251/98, Abs. 23; Urteil vom 28.10.1999 i.d.S. C-55/98, Rz. 16; Urteil vom 29.4.1999 i.d.S. C-311/97; Abs. 20; Urteil vom 25.6.1997 i.d.S. C-131/96, Rz. 10.) Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 12 EG-Vertrag ist entscheidend für die Auslegung des Begriffs „Diskriminierung“.

So ist zu unterstreichen, dass der EuGH wiederholt geäußert hat, dass Artikel 6 EG-Vertrag (der heutige Art. 12), aus dem das Verbot „jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“ folgt, fordert, dass “Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befinden, genauso behandelt werden müssen wie Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats” (Urteil vom 24.11.1998 i.d.S. C-274/96, Rz. 14; Urteil vom 2.2.1989 i.d.S. 186/87, Rz. 10). In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung hat der EuGH an anderer Stelle präzisiert, dass „die Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates keiner Prozessvorschrift unterworfen werden dürfen, die eine Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit darstellt“ (Urteil vom 2.10.1997 i.d.S. C-122/96, Rz. 14).

Es ist nun offenkundig, dass gewisse in der EG-Verordnung vorgesehene gerichtliche Zuständigkeiten, die, indem sie je nach Staatsangehörigkeit unterschiedliche Fristen festsetzen, alles andere als eine völlige Gleichstellung aller EG-Bürger bewirken. Als Prozessvorschriften, die zum sachlichen Geltungsbereich des EG-Vertrages gehören, dürften sie eine solche Diskriminierung bestimmter EG-Bürger gegenüber anderen EG-Bürgern nicht hervorrufen.

Nachdem nun aus den zitierten Rechtsquellen das Vorliegen einer tatsächlichen Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu schließen ist, müssen wir uns nun nach den Gründen fragen, die eine solche Diskriminierung rechtfertigen könnten. Mit anderen Worten: Gibt es einen Grund, der diese Differenzierung zwischen der Bedingung des sechsmonatigen gewöhnlichen Aufenthalt für den Antragsteller, der die Staatsangehörigkeit des Gerichtsstaates hat, in dem der Klageantrag gestellt wird, und der Bedingung des einjährigen gewöhnlichen Aufenthaltes für den Antragsteller, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates hat, definitiv rechtfertigt?

Unter dem Gesichtspunkt der Freizügigkeit gibt es keinen Grund –nicht einmal politischer Art- der diese Diskriminierung ernsthaft rechtfertigt.

Dieser Auffassung war auch ein bedeutender Teil der Rechtsprechung, als er befand, dass keine Überlegung historischer Art, zur Rechtssicherheit, zur Übereinstimmung von *Forum* und *Ius* und sogar zur Verhältnismäßigkeit den

Rückgriff auf die Staatsangehörigkeit rechtfertige, um die internationale gerichtliche Zuständigkeit in diesem EG-Geltungsbereich festzusetzen. Es gibt mehrere Argumente, die diese Auffassung unterstützen, von denen wir zwei näher ausführen möchten. Das erste entstammt unmittelbar der Spruchpraxis des EuGH und erklärt sich unserer Ansicht nach selbst: „Ein solches Wohnortfordernis wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhte und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stünde, der mit den nationalen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgt wird“ (Urteil vom 24.11.1998 i.d.S. C-274/96, Rz. 27; und in vergleichbarem Sinne das Urteil vom 15.1.1998 i.d.S. C-15/96, Rz. 21.31).

Das zweite Argument, das bemüht ist um eine minimale Kongruenz zwischen den Bestimmungen der Verordnung, findet sich, wie schon angedeutet, in deren Art. 7 Abs. 2.

Tatsächlich haben wir bei unserer Beschreibung des Vorrechtes, das diese Vorschrift den EG-Bürgern einräumt, darauf hingewiesen, dass die autonomen Gerichtsstände künftig neu auszulegen seien, um alle EG-Bürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, in ihren Anwendungsbereich einzubeziehen. Da dies so vorgesehen ist für außergemeinschaftliche Fälle, stellt sich nun unmittelbar die folgende Frage: Wie ist es möglich, dass für solche Fälle –die hypothetisch ausgeschlossen sind vom Grundsatz der Freizügigkeit– die Verordnung die autonomen Regeln der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit auf alle EU-Bürger ausdehnt, die in dem betreffenden Staat ihren Hauptwohnsitz haben, diese also gleichstellt, während sie dieselbe Gleichstellung für EG-interne Fälle verweigert?

Neben der Schwierigkeit, sich eine befriedigende Antwort auf diese Frage zu erdenken, ist das für unsere Untersuchung eigentlich Erhebliche die Feststellung, dass der Gesetzgeber keinen Grund sieht, die EG-Bürger im Rahmen außergemeinschaftlicher Fälle zu diskriminieren. Folglich müsste er eine Diskriminierung dieser Art in innergemeinschaftlichen Fällen für noch weniger gerechtfertigt halten.

So weit die Argumente zum Nachweis der Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, welche die Verordnung in ihrer Regelung des *forum actoris* hervorruft. Dieselben Argumente sind *mutatis mutandis* anwendbar auf die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen (Art. 3 Abs. 1 lit. b) und im übrigen gewichtig genug, um die Frage dem EuGH vorzulegen. Wir sind jedenfalls der Auffassung, dass die Bedeutsamkeit dieser Frage dies erfordert.

E) Andere Gerichtsstände

Die Verordnung bestimmt auch diejenigen Gerichte, die in anderen Fragen wie der Umwandlung der Trennung in Scheidung, der Widerklage oder –noch viel wichtiger– für die einstweiligen Maßnahmen nach Artikel 20 zuständig sind. Diese werden nur in dringenden Fällen erlassen und betreffen Streitgegenstände, die nicht in der Verordnung berücksichtigt sind. Sie können von einem Gericht selbst dann erlassen werden, wenn eigentlich ein Gericht eines anderen Staates für den betreffenden Streitfall zuständig ist. Das bedeutet, dass der Antragsteller direkt das Gericht des Ortes anrufen kann, an dem die einstweiligen Maßnahmen zu vollstrecken sind, ungeachtet dessen, dass die Hauptverhandlung in einem anderen Staat eröffnet wurde. Diese Maßnahmen unterliegen somit nicht den Gerichtsständen nach Artikel 3 der Verordnung. Sie müssen der Rechtsordnung des sie erlassenden Gerichtes entsprechen, beziehen sich auf die in dem Staat des Gerichtes befindlichen Personen und Güter und haben keine extrritoriale Rechtswirksamkeit. Die Maßnahmen über Streitgegenstände, die in der Verordnung berücksichtigt sind, werden unwirksam, sobald das in der Hauptsache zuständige Gericht eine Entscheidung getroffen hat. In der Regel haben sie die elterliche Verantwortung zum Gegenstand. Was Scheidung, Trennung und Ungültigerklärung einer Ehe anbelangt ist deren Möglichkeit strittig, da einzig die Auflösung der Ehe zum sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung gehört.

F) Sonstige Aspekte der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit

Die Verordnung regelt darüber hinaus weitere Fragen zur Bestimmung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit, deren Lösung die spätere

Anerkennung der Entscheidungen erleichtert und sich stark vom autonomen Recht der Mitgliedstaaten unterscheiden kann. So erfolgt erstens die Prüfung der Zuständigkeit, wie wir gesehen haben, von Amts wegen, während hinsichtlich der Zulässigkeit vorgesehen ist, das Verfahren auszusetzen, bis nachgewiesen ist, dass der Antragsgegner den Antrag oder das vergleichbare Schriftstück rechtzeitig erhalten konnte, um sich zu verteidigen, bzw. dass alle dazu erforderlichen Schritte unternommen wurden (falls der Scheidungsantrag ins Ausland zu schicken ist, kommt die EG-Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und ersatzweise das Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 zur Anwendung). Zweitens sieht die Verordnung in Abschnitt 3 ihres Kapitels II zur Vermeidung paralleler Verfahren in Ehesachen bei Gerichten der Mitgliedstaaten die Tatbestände der Rechtshängigkeit und der sogenannten abhängigen Verfahren vor. Damit Artikel 19 Abs. 1 anwendbar ist, müssen die Streitparteien identisch sein, eine Identität des Klagegegenstandes oder der Sache ist jedoch nicht erforderlich, denn es kann sich sowohl um eine Nichtigkeitsklage als auch um eine Trennungs- oder Scheidungsklage handeln. Es muss sich also um dieselben Streitparteien handeln, und deren Klagen müssen vor Gerichten verschiedener Staaten erhoben worden sein. Das Gericht, bei dem zuletzt Klage erhoben wurde, muss das Verfahren aussetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist. Sobald die Zuständigkeit geklärt ist, erklärt sich das zweite Gericht zu Gunsten des ersten für unzuständig. Es geht also darum, zu gewährleisten, dass eherechtliche Verfahren zwischen denselben Parteien von demselben Gericht verhandelt werden. In diesen Fällen kann der Antragsteller, der zuletzt den Antrag gestellt hat, das Gericht anrufen, das sich für zuständig erklärt hat, obwohl es möglicherweise nach Artikel 3 nicht zuständig wäre, jedoch ungeachtet der Tatsache, ob diese in Übereinstimmung mit den Gerichtsständen der Verordnung oder im Widerspruch zu diesen entschieden haben. Artikel 16 legt fest, wann zu den Zwecken dieses dritten Abschnittes ein Gericht als angerufen gilt.

G) Fälle der Nichtanwendung der Verordnung

In den Fällen, in denen die Verordnung nicht gilt, ist die gerichtliche Zuständigkeit in Sachen Ehescheidung, -trennung und Ungültigerklärung einer Ehe nach dem autonomen Recht der Mitgliedstaaten zu bestimmen.

3. ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

A) Nach der Verordnung anzuerkennende Ehescheidungs-, -trennungs- und -nichtigkeitsurteile

Was die Anerkennung anbelangt ergibt sich die Anwendbarkeit der Verordnung aus der Herkunft der Entscheidung. Den in der Verordnung vorgesehenen Anerkennungsverfahren werden alle Entscheidungen unterzogen, die von Gerichten der Mitgliedstaaten ergangen sind. Als Gericht gelten in diesem Sinne alle in der Sache zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, und als Entscheidung jede Entscheidung über Ehescheidung, Trennung oder Ungültigerklärung einer Ehe positiver Art (abweisende Entscheidungen können nicht nach der Verordnung anerkannt werden), und selbstverständlich nur dann, wenn sie sich auf die Auflösung der Ehe beziehen. Diese Regelung erstreckt sich auch auf Nichtigkeitsentscheidungen von Ehen, die einem der Konkordate mit dem Vatikan unterstellt sind (Italien, Spanien, Portugal und Malta).

B) Kirchliche Nichtigkeitsurteile

Bekanntermaßen unterstehen kirchliche Nichtigkeitsurteile einer in der Verordnung Nr. 2201/2003 und zuvor in der Verordnung Nr. 1347 verankerten ad-hoc-Regelung. Die kirchlichen Urteile in Prozessen über die Nichtigkeit und die geschlossene und nicht vollzogene Ehe sind in der Verordnung Nr. 1347 bezüglich ihrer Anerkennung berücksichtigt. Sie sind zunächst von den für die Rechtswirksamkeit kanonischer Entscheidungen zuständigen autonomen (zivilen) Gerichten zuzulassen. Daraus folgt, wie Prof. Mónica Guzmán

Zapater⁴ unterstreicht, dass für den Beschluss über die zivile Rechtswirksamkeit der kirchlichen Nichtigkeitsurteile und der geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe die Regeln der Rechtshängigkeit innerhalb der EG nicht gelten. In der Phase der Anerkennung einer bereits zugelassenen kirchlichen Entscheidung kann es berechtigte Gründe geben, die deren Anerkennung verhindern. Da gibt es einerseits die Gründe, die sich aus Tatbeständen der Unvereinbarkeit von Entscheidungen ergeben, vor allem wenn ein Zulassungsverfahren über die kirchliche Nichtigkeit abgeschlossen und ein Scheidungsverfahren zwischen beiden Parteien im Ausland eröffnet wurde. Diese Entscheidungen sind unvereinbar, weil im ersten Falle die Ehe nie bestanden hat, während es sich bei dem Tatbestand der Auflösung des Ehebandes durch Scheidung um die Trennung eines vorhandenen Ehebandes handelt. Als Lösungskriterium ist unter Kirchenrechtlern die Idee der systematischen Priorität der „intensiveren“ Entscheidung verbreitet, durch die die kirchliche Nichtigkeitsentscheidung stets überwiegt. Sinnvoller wäre es jedoch, den Regeln des Artikels 22 lit. c, d der Verordnung Nr. 2201/2003 zu folgen, die lediglich Identität der Parteien, nicht der Prozessgründe fordern und ein doppeltes Kriterium einführen, nämlich einerseits das der Priorität der Entscheidung, die in dem um Anerkennung ersuchten Staat erlassen wurde und andererseits das der zeitlichen Priorität bei Unvereinbarkeit zwischen zwei oder mehr Entscheidungen aus Mitgliedstaaten oder zwischen einer Entscheidung aus einem Mitgliedstaat und einer anderen Entscheidung aus einem Drittstaat. Dieses Thema bietet zahlreiche Gelegenheiten zur Verwendung des *ordre public* als Nichtanerkennungsgrund. Er kommt in den Eigenheiten der kanonischen Verfahren besonders zum Tragen. Dies wurde deutlich beispielsweise in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Jahre 2001 im Falle *Pellegrini*, die den italienischen Staat verurteilt wegen Anerkennung der Rechtswirksamkeit einer Entscheidung des Vatikans über eine geschlossene und nicht vollzogene Ehe, in dem Garantien hinsichtlich der Beweiserhebung verletzt worden waren. Möglicherweise ist

⁴ Guzmán Zapater, M., „Reconocimiento de resoluciones eclesiásticas sobre nulidad matrimonial: novedades en el ámbito procesal [*Anerkennung von kanonischen Entscheidungen der Ehenichtigkeit: Verfahrensneuheiten*]“, *REDI*, 2002, Nr. 1, S. 225-242.

auch die zivilrechtliche Wirksamkeit einer kanonischen Entscheidung unzulässig, zu deren Hauptverhandlung der Antragsgegner in keiner Phase erschienen ist. Die Erzwingung des Erscheinens einer Partei, die die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht anerkennt, verstößt gegen die Verfassungen mehrerer Mitgliedstaaten. Schließlich handelt es sich um eine konfessionelle Rechtsprechung.

Weitere „Eigenheiten“ der kanonischen Verfahren finden sich bei der Regelung der gerichtlichen Vormundschaft. Sie bestehen insbesondere in der Unverbindlichkeit der Ladung oder der Nichtzustellung der Klageschrift an die Partei, die keine Nichtigkeit beantragt, sowie in der Rechtsfigur des „Ehebandverteidigers“, der als „Dritter“ die Verhandlungsposition der Partei einnehmen kann, die nicht zum Hauptverfahren erscheint. Ein weiteres Feld für die Geltendmachung des *ordre public* bieten möglicherweise auch die eigentlichen Nichtigkeitsgründe, z.B. im Falle Spaniens, denn der Gesetzgeber fordert zwar die „Anpassung an das Staatsrecht“, die Nichtigkeitsgründe des kanonischen Rechts umfassen jedoch ein viel weiteres Spektrum. Bei Weiterleitung der gerichtlichen Zulassungen innerhalb des Rechtsraums der EG ist die Berufung auf die *Ordre-Public*-Klausel der Verordnung seitens ausländischer Gerichte, die um Anerkennung zulassender ziviler Entscheidungen (aus Spanien, Italien oder Portugal) ersucht werden, nicht verwunderlich, wenn diese wie im Fall Pellegrini als Verletzung der EGMRK beurteilt werden.

C) Bezweckte Wirkungen und Arten der Anerkennung

Der Zweck der Verordnung (die Erleichterung der Anerkennung von Entscheidungen) ist zu erkennen in Titel III, und zwar einerseits in der automatischen Anerkennung ohne besonderes Verfahren und andererseits, d.h. im Falle der Durchführung des in der Verordnung vorgesehenen Verfahrens, in der knappen Anzahl von Gründen, die dort genannt sind für die Verweigerung der Anerkennung einer Entscheidung.

Die gemäß Verordnung durchzuführenden Anerkennungsverfahren hängen ab von den gewünschten Zwecken.

1) Die Verordnung geht aus vom System der automatischen Anerkennung, die keines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 21 Abs. 1), wenn die Entscheidung bei Gericht oder für die Beschreibung in Personenstandsbüchern gebraucht wird. „Automatische Anerkennung“ bedeutet jedoch nicht, dass keine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidung stattfindet. Jede Entscheidung muss, um anerkannt werden zu können, eine Reihe von Bedingungen erfüllen, auf die wir noch eingehen werden. Die automatische Entscheidung erfolgt unter alleiniger Verantwortung der diese Bedingungen prüfenden Behörde und hat deshalb lediglich einen relativen (auf das ersuchte Register oder rechtsprechende Organ beschränkten) und vorläufigen Charakter (solange keine Anerkennung per Sonderverfahren stattfindet). a) Auf diese Weise erübrigt sich jegliches Verfahren, wenn nur die Beschreibung in den Personenstandsbüchern oder Datenberichtigung bezweckt wird (sofern die Entscheidung im Ursprungsland nicht mehr anfechtbar ist). Die Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Exequatur) ist in diesem Zusammenhang wohl der wichtigste Beitrag der Verordnung.

Nun beschränkt sich dieser Anerkennungstyp auf Entscheidungen, die in den Mitgliedstaaten standesamtlich registriert werden können und ist wie alle automatischen Anerkennungen schwach; dies gilt auch wegen des Fehlens jeglicher Kontrolle der Erfüllung der im besonderen Verfahren geforderten Voraussetzungen. Dazu gehört z. B., dass die Entscheidung die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt und dass sie mit keiner anderen Entscheidung unvereinbar ist. Die Wirkung der eingetragenen Entscheidung ist daher vorläufig, da der Ehepartner, der sich ihr widersetzt, oder einer der Ehegatten der eventuell geschlossenen neuen Ehe ein eigenes Verfahren beantragen kann, um zu bewirken, dass die Entscheidung aus einem der zur Abweisung der Anerkennung berechtigenden Gründe nicht anerkannt wird. So könnte es dazu kommen, dass eine beim Standesamt eingetragene Scheidung, die bereits eine neue Eheschließung ermöglicht hat, nicht anerkannt und die Nichtigkeit dieser neuen Ehe bewirkt wird.

Bei dieser „registermäßigen Anerkennung“ beschränken sich die von der Entscheidung zu erfüllenden Voraussetzungen auf die Vorlage der in Artikel 37 geforderten Dokumente (die Bescheinigung nach Artikel 39; eine Abschrift der Entscheidung mit Echtheitsbeglaubigung; bei Säumnisurteilen, ein Empfangsschein, Zustellungsbeleg oder sonstiger Nachweis der Annahme des Urteils von Seiten des Antragsgegnern; sowie ein Dokument, das die Unanfechtbarkeit des Urteils nachweist. Beglaubigungen oder Übersetzungen sind nur auf Verlangen des Richters vorzuweisen). b) Für den Fall, dass die ausländische Entscheidung nur als Vorfrage in einen Prozess vor dem Gericht eines Mitgliedstaates eingebracht werden soll, sieht die Verordnung eine inzidentelle Anerkennung vor. Dazu kann das verhandelnde Gericht gehört werden, bei dem die Vorfrage gestellt werden soll. Es bedarf also auch hier keines Verfahrens (Exequatur); allerdings müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, die, wie wir noch sehen werden, identisch sind mit denen des besonderen Verfahrens (oder Exequatur) gemäß Verordnung (Art. 2.2). Diese Regel kommt insbesondere zur Anwendung, wenn die Entscheidung zur Einrede der Rechtskraft in einem Verfahren mit demselben Gegenstand verwendet werden soll oder ein Gericht im Rahmen der Verhandlung einer anderen Sache die Anerkennung im Hinblick auf die Entscheidung anfordert.

2) Wird also eine Anerkennung mit allgemeiner Gültigkeit in dem ersuchten Staat gewünscht (die einzige Art der Anerkennung für Entscheidungen, die nicht standesamtlich eingetragen werden können), muss auf das Sonderverfahren gemäß der Verordnung (Abschnitte 2 und 3 – Antrag auf Vollstreckbarerklärung und für Anerkennung und Vollstreckung gemeinsam geltende Bedingungen) zurückgegriffen werden. Jede betroffene Partei kann die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Entscheidung beantragen.

D) Voraussetzungen der Anerkennung von Entscheidungen

Sowohl bei der allgemeinen Anerkennung durch das in der Verordnung geforderte Verfahren als auch bei der inzidentellen Anerkennung müssen die Entscheidungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit, d.h. auf Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 22 überprüft werden. Diese Prüfung erfolgt im ersten

Fall durch das im Sonderverfahren bestimmte Gericht und im zweiten Fall durch das die Hauptsache verhandelnde Gericht. Die Anzahl der gestellten Bedingungen ist begrenzt, d.h. es sind nur wenige Gründe für die Verweigerung der Anerkennung einer aus einem Mitgliedstaat stammenden Entscheidung vorgesehen. Manche Gründe sind ausdrücklich unzulässig 1), andere allenfalls als mögliche Nichtanerkennungsgründe zugelassen 2).

1) Die Anerkennung einer Entscheidung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil eine Ehescheidung, Trennung oder Ungültigerklärung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, unter Zugrundelegung desselben Sachverhalts nicht zulässig wäre (Art. 25), und wenn deren Anerkennung den Ex-Ehepartnern eine neue Eheschließung ermöglicht, die nach den Gesetzen ihres Staates verboten wäre. Darüber hinaus verbietet die Verordnung jegliche inhaltliche Nachprüfung der Entscheidung (Art. 26) und auch die Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats (Art. 24), denn auf diese Fragen ist die ordre-public-Klausel nicht anwendbar.

2) Eine Verweigerung der Anerkennung erfolgt aus den in Artikel 22 genannten Gründen: Wenn die Entscheidung offenkundig die öffentliche Ordnung verletzt; wenn sie in Abwesenheit des Antragsgegners getroffen wurde (es sei denn dieser wurde formgerecht und früh genug unterrichtet, um seine Verteidigung organisieren zu können); wenn sie unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die ein Gericht des ersuchten Staates zwischen beiden Parteien getroffen hat, unabhängig davon, welche der beiden Entscheidungen zuerst stattfand; wenn sie unvereinbar ist mit einer in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat zu einem früheren Zeitpunkt zwischen denselben Parteien getroffenen Entscheidung, sofern diese die Voraussetzungen für eine Anerkennung an dem betreffenden Gerichtsstand erfüllt. Im letzteren Falle haben wir es mit zwei Entscheidungen zu tun, die beide nicht aus dem ersuchten Staat stammen, wobei die zeitliche Priorität ausschlaggebend ist und es keine Rolle spielt, ob beide Entscheidungen aus Mitgliedstaaten stammen oder nur eine davon (die zur Anerkennung anstehende), während die andere

aus einem Drittstaat stammt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die EG-Verordnung Nr. 44/2001, deren Bedingungen und Begriffe identisch sind.

E) Fälle der Nichtanwendung der Verordnung

In den Fällen, auf die die Anerkennungssysteme gemäß der Verordnung nicht anwendbar sind, sei es weil die Entscheidung von einem Gericht eines Nichtmitgliedstaates stammt oder weil die Entscheidung zwar aus einem Mitgliedstaat stammt, jedoch außer der Auflösung der Ehe (die gemäß Verordnung anzuerkennen wäre) andere Entscheidungselemente anzuerkennen sind, die nicht zum sachlichen Geltungsbereich der Verordnung gehören (wie Unterhaltspflicht, Versorgungspflicht, Ehegüterrecht etc.), kommt grundsätzlich das autonome Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zur Anwendung.